

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1969	Nr. 15
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 69	<b>Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)</b> ..... Bundesgesetzbl. III 611-1, 610-6-5, 611-1-4, 611-2-1, 611-2-2, 610-6-2, 611-15	141
24. 2. 69	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	146
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 .....	147
	Verkündungen im Bundesanzeiger.....	147
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	148

## Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)

Vom 20. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wortlaut der Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark und 1 200 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Als Aufwendungen für eine Berufsausbildung gelten auch

Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen.“

b) In Absatz 3 Ziff. 2 Buchstabe b werden die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ ersetzt.

2. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a), Zusammenveranlagung (§ 26 b) und — jedoch nur für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — der besonderen Veranlagung nach § 26 c wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen.“

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt oder — für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — nach § 26c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben."

3. Hinter § 26b wird der folgende § 26c eingefügt:

„§ 26c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Das gilt auch für die Beurteilung eines Kindschaftsverhältnisses (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3), wenn das Kind bereits vor der Eheschließung zu einem der Ehegatten oder beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat. § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt. § 26a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist § 32a Abs. 2 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32a Abs. 3 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b bleiben Kinder unberücksichtigt, zu denen das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3) erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung begründet wird."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“

bb) In Ziffer 2 Buchstabe a erhält der Einleitungssatz die folgende Fassung:

„a) für Kinder, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate“.

cc) Ziffer 4 letzter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden sie nach den §§ 26, 26a getrennt oder für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26,

26c veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist. Die Sätze 2 und 3 gelten bei der besonderen Veranlagung der Ehegatten nach § 26c nicht für den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder, die zu beiden Ehegatten bereits vor der Eheschließung in einem Kindschaftsverhältnis gestanden haben.“

b) In Absatz 3 werden

aa) in Ziffer 1 im Einleitungssatz die Worte „§ 32a Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 32a Abs. 2 bis 4“

sowie

in Buchstabe a die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ und

bb) in Ziffer 2 jeweils die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr“

ersetzt.

5. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch bei einer verwitweten Person, wenn bei ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben,

1. für den Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,

2. für spätere Veranlagungszeiträume, in denen die verwitwete Person einen Kinderfreibetrag für ein Kind erhält, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einer der Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, einen Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) erhalten hatte.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 gilt auch bei einer Person, deren Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn in diesem Veranlagungszeitraum bei den Ehegatten der aufgelösten Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, der andere Ehegatte jedoch wieder geheiratet hat und bei diesem und seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls vorliegen.“

6. In § 33 Abs. 2 wird dem letzten Satz der folgende Halbsatz angefügt:  
 „; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können.“
7. In § 33a Abs. 3 letzter Satz werden hinter dem Wort „können“ die Worte „für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen“ eingefügt.
8. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Vorschriften des § 32a Abs. 2 und 3“ durch die Worte „die Vorschriften des § 32a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2)“ gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:  
 „Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) sind zu berücksichtigen mit Ausnahme der Fälle, in denen
1. der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26c besteuert wird und
  2. das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für eine ihm günstigere Steuerklasse“ durch die Worte „für eine andere Steuerklasse“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Das Finanzamt kann die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder vorläufig eintragen, wenn ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 beantragt wird und nicht überblickt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 erfüllt werden. In diesen Fällen hat das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahrs die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder endgültig festzustellen. Ergeben sich dabei Abweichungen gegenüber der vorläufig eingetragenen Zahl der Kinder, so ist die hiernach zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten und zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachzufordern. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt; dabei kann angeordnet werden, daß von geringfügigen Nachforderungen abzusehen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen“ durch die Worte „die nach den Grundsätzen des § 26b besteuert werden“ ersetzt.
- b) Die folgende Ziffer 3 wird eingefügt:  
 „3. der Kinderfreibetrag für ein Kind in den Fällen, in denen
- a) der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26c besteuert wird und
  - b) das Kindschaftsverhältnis im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet worden ist;“.
- c) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.
11. In § 42 Abs. 2 erhält die Ziffer 4 die folgende Fassung:  
 „4. daß für Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen,
- a) ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich oder,
  - b) wenn die Voraussetzungen für die besondere Veranlagung nach § 26c vorliegen, nach Wahl der Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c
- durchgeführt wird. Dabei kann außerdem angeordnet werden, daß in den Fällen, in denen für die Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c durchgeführt wird, die zu erstattende Lohnsteuer für die Ehegatten gemeinsam festgestellt wird.“
12. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Ziffer 4 werden die folgenden Ziffern 5 und 6 eingefügt:  
 „5. wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 26c zu veranlagern ist;
6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;“.
- bb) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 7 und 8.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 2 bis 5 und 6“ durch die Worte „Ziff. 2 bis 7 und 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Ziff. 1 bis 5“ durch die Worte „Ziff. 1 bis 7“ ersetzt.

13. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch „§ 39 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

14. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 und des § 33 Abs. 2 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“

b) Hinter Absatz 10 wird der folgende Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26 c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32 a Abs. 3 und 4, des § 33 a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden ist. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend.“

## Artikel 2

### Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe a“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder“.

3. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder“.

4. Dem § 31 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen, anzuwenden.“

## Artikel 3

### Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

#### § 1

##### Überleitungsvorschrift

(1) Mit Wirkung vom Tage nach ihrer Verkündung erhalten die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387), die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 33) Gesetzeskraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit vom Bundesrecht abweichendes Recht des Landes Berlin nach § 12 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) oder des Saarlandes nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) anzuwenden ist.

## § 2

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes letztmals auf Vergütungen und Prämien anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 zugeflossen sind.

## § 3

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4****Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen**

## § 1

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gewinn für die Wirtschaftsjahre 1965/66 bis einschließlich 1971/72“.
  - b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1967/68“ durch die Jahreszahl „1971/72“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Jahreszahl „1967/68“ durch die Jahreszahl „1971/72“ ersetzt.

## § 2

Für Steuerpflichtige, die einen Antrag nach § 12 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung gestellt

haben, endet die Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs 1967/68.

**Artikel 5****Steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken**

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 807) erhält die folgende Fassung:

## „§ 3

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1977 fällt.“

**Artikel 6****Versicherungsteuergesetz**

§ 6 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „in Absatz 2“ durch die Worte „in den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Bei der Seeschiffskaskoversicherung beträgt die Steuer 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

**Artikel 7****Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Die anderen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Sechzehnte Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 24. Februar 1969

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 Abs. 1 Nr. 7 und § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschafts-

gebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen.“

2. In § 71 Abs. 1 wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1969

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 8, ausgegeben am 20. Februar 1969</b>		
12. 2. 69	Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit .....	185
11. 2. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/68 — Türkei-Zollsätze) .....	190
10. 2. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen .....	191

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 1. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Hunte über die Benutzung des Liegeplatzes am Nordufer unterhalb der Eisenbahnbrücke in Oldenburg	31 14. 2. 69	15. 2. 69
12. 2. 69 Verordnung TSF Nr. 1/69 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	32 15. 2. 69	1. 3. 69
6. 2. 69 Fünfte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (5. BAA-LeistungsDV-LA)	34 19. 2. 69	1. 4. 69

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 149/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 1. 69	L 21/9
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 150/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 1. 69	L 21/10
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 151/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus Lagerhaltung durch die französische Interventionsstelle	28. 1. 69	L 21/11
24. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 152/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 1. 69	L 22/1
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 153/69 der Kommission betreffend Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfungsbeiträge bei der Einfuhr von Olivenöl	29. 1. 69	L 22/2
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 154/69 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Austuhr von Olivenöl	29. 1. 69	L 22/4
27. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 155/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf dem Sektor Olivenöl	29. 1. 69	L 22/7
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 156/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 1. 69	L 22/10
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 157/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 69	L 22/11
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 158/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 69	L 22/13
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 159/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 69	L 22/14
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 160/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 1. 69	L 22/15
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 161/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird	30. 1. 69	L 23/1
28. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 162/69 des Rates betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse	30. 1. 69	L 23/2
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 163/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 1. 69	L 23/3
29. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 164/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 69	L 23/4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**